



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. Juni 1966

Teil III Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 66	Anordnung über die Bestandsfinanzierung der volkseigenen Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben	35
11. 5. 66	Anordnung über die Bildung und das Statut des Instituts für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	36

Anordnung über die Bestandsfinanzierung der volkseigenen Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben.

Vom 11. Mai 1966

Gemäß § 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate sowie Konsortien (nachstehend Betriebe genannt), soweit sie als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben auftreten.

§ 2

Planung und Abrechnung

(1) Von den volkseigenen Anlagenbau-, Montage- und Ausrüstungs- sowie sonstigen Betrieben sind die Bestände an unvollendeter Produktion für Investitionen (nachstehend Bestände genannt) getrennt von der übrigen unvollendeten Produktion zu planen und abzurechnen. Grundlage hierfür bilden Zycklogramme, Bauablaufpläne und staatliche Bauzeitnormen sowie die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge. Von den volkseigenen Baubetrieben sind die Bestände an unvollendeter Produktion entsprechend den Festlegungen des Ministers für Bauwesen¹ zu planen und abzurechnen.

(2) Als unvollendete Produktion für Investitionen gemäß Abs. 1 gelten die Bestände an eigenen Leistungen und Kooperationsleistungen, die für die Durchführung von Investitionen einschließlich Probetrieb bis zur Abnahme durch den Investitionsträger bestimmt sind. Die Aufwendungen während der Dauer des Probetriebes sind als Bestandszuwachs hinzuzurechnen, soweit diese von den Auftragnehmern auf der Grundlage der Wirtschaftsverträge zu finanzieren sind.

¹ Richtlinien vom 1. August 1964 über die Planung, Erfassung und Finanzierung der unvollendeten Produktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10 vom 15. Oktober 1964)

(3) Die Bewertung der Bestände erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Bewertung der unvollendeten Produktion.

§ 3

Planung im Jahresrichtsatzplan

(1) Die Bestände sind im Jahresrichtsatzplan gesondert — unterteilt nach eigenen Leistungen und Kooperationsleistungen — zu planen.

(2) Die Entwicklung der Bestände ist den Kreditinstituten von den Betrieben grundsätzlich in einem nach Monaten unterteilten Finanzierungsplan als Anlage zum Richtsatzplan bis zum 28. Februar des Planjahres nachzuweisen. Der Werkdirektor legt in Abstimmung mit dem Kreditinstitut fest, für welche Vorhaben, Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte die Bestände im Finanzierungsplan

- einzeln auf Grund der Bedeutung der Investition,
- zusammengefaßt in einer Position

zu untergliedern sind. Bei den gemäß Buchst. a einzeln zu erfassenden Beständen sind die vertraglich festgelegten bzw. vereinbarten Termine für den Beginn der Produktion für Investitionen, für den Beginn des Probetriebes und für die Fertigstellung, Abnahme bzw. Übergabe gemäß § 22 der Investitionsverordnung anzugeben.

§ 4

Planung im Kreditplan

Die Betriebe haben die Bestände sowie die erforderlichen Kredite entsprechend den methodischen Bestimmungen in die Kreditpläne aufzunehmen. Die in den operativen Quartalskreditplänen enthaltenen Bestände sind in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan monatlich zu untergliedern.

§ 5

Abrechnung im Umlaufmittelnachweis

Die Bestände sind im Umlaufmittelnachweis gesondert abzurechnen und dem Kreditinstitut in einer Anlage entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes nachzuweisen. Wesentliche Änderungen sind zu begründen.